Amt für Kultur

Fachstelle Kulturerbe



Antrag auf Unterschutzstellung

Bitte beachten Sie: Ein Antrag auf Unterschutzstellung von Kulturgut als bewegliches Kulturerbe des Kantons St.Gallen kann ausschliesslich von der Eigentümerschaft des betreffenden Kulturguts gestellt werden.

gestellt werden.		
1. Angaben zur Eigentümerschaft		
Befindet sich das Kulturgut in privatem Eigentum?	Ja	Nein
Wenn sich das Kulturgut nicht in privatem Eigentum befindet: Gibt es andere Gründe, aus denen Angaben, die Rückschlüsse auf die Eigentümerschaft ermöglichen, nicht veröffentlicht werden dürfen?	Ja	Nein
Wenn Sie Ja angekreuzt haben, geben Sie nachfolgend bitte die Gründe an (max. 800 Zeichen):		

Eigentümerschaft (nur bei Instit	cutionen)
Bezeichnung / Name der Eigentümerschaft	
Art der Eigentümerschaft (z.B. Museum, Archiv, Stiftung)	
Adresse	
Webseite	
vertreten durch (bei Institutione	en) oder Eigentümerschaft (bei Privatpersonen)
Anrede	
Name, Vorname	



Titel		
Funktion		
Telefon		
E-Mail		
Webseite		
Gibt es Miteigentümerschaften o Wenn Sie diese Frage mit «Ja» be unterzeichnen.	des betreffenden Kulturguts? □ Ja eantwortet haben, ist dieser Antrag von diesen ebenfalls zu	□ Nein
Wenn relevant, geben Sie nachs	tehend bitte die Angaben der Miteigentümerschaften an:	
Miteigentümerschaft (bei Institu	utionen)	
Bezeichnung / Name der Eigentümerschaft		
Art der Eigentümerschaft (z.B. Museum, Archiv, Stiftung)		
Adresse		
Webseite		
vertreten durch (bei Institutione	en) oder Miteigentümerschaft (bei Privatpersonen)	
Anrede		
Name, Vorname		
Titel		
Funktion		
Telefon		
E-Mail		
Webseite		

Bei mehreren Miteigentümerschaften ergänzen Sie diese bitte entsprechend auf einem separaten Blatt.



2. Angaben zu den Besitzverhältnissen

Ist das betreffende Kulturgut in I und aufbewahrt?	hrem Besitz, d.h. wird es von Ihnen verwaltet	Ja □ Nein
Wenn Sie (Nein) angekreuzt hab Personen an, in deren Besitz sic	en, geben Sie nachstehend bitte die Angaben zu Institutioner h das Kulturgut befindet.	ı oder
Besitzende Institution		
Bezeichnung / Name Institution		
Art der Institution (z.B. Museum, Archiv, Stiftung)		
Adresse		
Webseite		
vertreten durch (bei Institutione	en) oder besitzende Person(en) (bei Privatpersonen)	
Anrede		
Name, Vorname		
Titel		
Funktion		
Telefon		
E-Mail		
Webseite		
informiert?	en Besitzer über diesen Antrag auf Unterschutzstellung	
Bei mehreren Miteigentümerscha	aften ergänzen Sie diese bitte entsprechend auf einem separa	aten Blatt.



3. Angaben zum Kulturgut

Unter Schutz gestellt werden so	II/en:
□ ein oder mehrere Einzelobjekt	/e □ ein Teilbestand / mehrere Teilbestände □ der Gesamtbestand
entsprechenden Angaben, sowe mehrere Einzelobjekte oder meh bitte eine Liste mit den entsprec Konvolute (Teilbestand oder Ges	rgut, für welches Sie die Unterschutzstellung beantragen, nachfolgend die eit diese bekannt oder mit vertretbarem Aufwand feststellbar sind. Sollen nrere Teilbestände unter Schutz gestellt werden, fügen Sie dem Antrag schenden Angaben bei. Bezieht sich der Antrag auf ein oder mehrere samtbestand), können die Angaben jeweils für das gesamte Konvolut werden (nicht für jedes Objekt einzeln).
Titel bzw. Bezeichnung	
Urheberin oder Urheber	
Datierung	
Objekttyp	
Objektart	
Material und Technik	
Abmessungen und Gewicht	
Einheiten, Stückzahl oder Umfang	
Bestandes- / Inventarnummer(n)	
Herstellungsort / Hersteller / Fundort	
Provenienz (Herkunft bzw. vorherige Eigentümerschaften)	
Erhaltungszustand (konservatorisch / restauratorisch)	
Aufbewahrungsort (Angabe, ob innerhalb oder ausserhalb Kanton St.Gallen und Ortsangabe)	
Wie wird das Kulturgut genutzt?	
Wie wird das Kulturgut aufbewahrt bzw. welche konservatorischen Massnahmen werden	

für seine Erhaltung getroffen?



4. Kurzbeschrieb des Kulturguts

Bitte beschreiben Sie das Kulturgut, für welches der Antrag auf Unterschutzstellung eingereicht wird, und gehen Sie dabei auch kurz auf seine kulturhistorische Bedeutung und die Objektgeschichte ein (max. 2'000 Zeichen).



5. Einschätzung der Kulturerbe-Eigenschaften des Kulturguts

Bitte begründen Sie, warum das betreffende Kulturgut Ihrer Ansicht nach als bewegliches Kulturerbe des Kantons St.Gallen beurteilt werden sollte. Bitte beschreiben Sie dabei insbesondere, warum das Kulturgut die Kriterien für einen besonderen kulturellen Zeugniswert für den Kanton oder seine Regionen bzw. identitätsstiftenden Charakter für die Bevölkerung des Kantons oder Teile davon erfüllt. Bitte gehen Sie dabei auch auf den Bezug zum Kanton ein (max. 2'000 Zeichen).

6. Beilagen

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag soweit möglich und relevant folgende Unterlagen bei:

- Sofern der Antrag für mehrere Objekte oder für mehrere Konvolute gestellt wird: ergänzende Liste mit Angaben zu weiteren Objekten oder Konvoluten;
- Fotos, die den aktuellen Zustand und Aufbewahrungsort zeigen;
- weitere Unterlagen, die das Kulturgut dokumentieren und einer Beurteilung dienlich sind.

7. Einreichung des Antrags

Bitte reichen Sie dieses Formular mit allen Beilagen bei der Fachstelle Kulturerbe ein:

Per E-Mail an:

oder postalisch an: Kanton St.Gallen

Manuela.Reissmann@sg.ch

Departement des Innern

Amt für Kultur

Fachstelle Kulturerbe Manuela Reissmann St.Leonhard-Strasse 40

9001 St.Gallen

¹ Die Kriterien zur Beurteilung der Kulturerbe-Eigenschaften finden Sie im beigefügten Merkblatt Kriterien für die Beurteilung von Kulturgut als bewegliches Kulturerbe-. Sie beruhen auf Art. 3 und Art. 4 des Kulturerbegesetzes des Kantons St.Gallen vom 15. August 2017 (sGS 277.1).



8. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für die Unterschutzstellung von beweglichem Kulturerbe und entsprechende Anträge sind das Kulturerbegesetz vom 15. August 2017 (sGS 277.1) und die Kulturerbeverordnung vom 18. Juni 2019 (sGS 277.12).

9. Zusicherungen des oder der Antragstellenden

Mit Ihrem Antrag erklären Sie sich damit einverstanden, dass

- die Fachstelle Kulturerbe / das Amt für Kultur Kontakt mit Ihnen sowie, wenn zutreffend, mit Miteigentümerschaften und der Besitzerin bzw. dem Besitzer des in Abschnitt 3 genannten Kulturguts aufnimmt.
- Ihre in diesem Antrag gemachten Angaben gemäss Datenschutzgesetz elektronisch erfasst und soweit es für die Bearbeitung dieses Antrags notwendig ist, durch die Fachstelle Kulturerbe sowie die Mitglieder des Fachbeirats für bewegliches Kulturerbe bearbeitet werden.
- weitere für die Beurteilung der Kulturerbe-Eigenschaften notwendige Recherchen durchgeführt und Auskünfte eingeholt werden.
- das in Abschnitt 3 genannte Kulturgut im Fall einer Unterschutzstellung in das Kulturerbeverzeichnis eingetragen und der Eintrag im Internet veröffentlicht und mit dem Bundesverzeichnis verlinkt wird.²

Als Antragsteller/in verpflichten Sie sich, der Fachstelle Kulturerbe wesentliche Veränderungen gegenüber der Eingabe innert zehn Arbeitstagen nach Eintreten der Veränderung unaufgefordert mitzuteilen.

Die Klärung der Provenienz von Kulturgut ist Sache der Eigentümerschaft. Als Antragsteller/in verpflichten Sie sich, offene Fragen zur Provenienz des von diesem Antrag betroffenen Kulturguts oder weitere Sachverhalte, die eine allfällige Unterschutzstellung als Kulturerbe des Kantons St.Gallen beeinflussen können, der Fachstelle Kulturerbe offenzulegen oder innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bekanntwerden unaufgefordert mitzuteilen. Sie nehmen zur Kenntnis, dass Kulturgut, bei dem sich nachträglich Rechtsansprüche ergeben, die keine Unterschutzstellung als St.Galler Kulturerbe erlauben, aus dem Schutz entlassen werden kann.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie

- die Richtigkeit Ihrer Angaben, insbesondere betreffend Eigentums- und Besitzverhältnissen. Im Falle mehrerer Eigentümerschaften, ist der Antrag von allen Eigentümerinnen und Eigentümern zu unterzeichnen.
- die mit der Unterschutzstellung verbundenen Wirkungen (Art. 11–18 Kulturerbegesetz) zur Kenntnis genommen zu haben und mit diesen im Grundsatz einverstanden zu sein. Ziehen Sie den Antrag auf Unterschutzstellung nach der Beurteilung der Kulturerbe-Eigenschaften zurück, kann die Fachstelle Kulturerbe eine dem erbrachten Beurteilungsaufwand angemessene Gebühr erheben (Art. 4 Kulturerbeverordnung).

Ort/Datum

Unterschrift/en aller Eigentümerschaften

² Entsprechend Art. 10 des Kulturerbegesetzes des Kantons St. Gallen vom 15. August 2017 (sGS 277.1). Nicht veröffentlicht werden Daten, die Rückschlüsse auf die Eigentümerin oder den Eigentümer ermöglichen, wenn sich das Kulturgut in privatem Besitz befindet, sowie der Aufbewahrungsort.